



AZ: D11281/02112022

SachbearbeiterIn: Königseder, Stefan  
Email: stefan.koenigseder@arnreit.at  
Tel. +43 7282 7013-13

## Kanalgebührenordnung

für die Gemeinde Arnreit

### **VERORDNUNG des Gemeinderates der Gemeinde Arnreit vom 12. Dezember 2013**

#### **Änderungen:**

Verordnung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2014, Protokoll Nr. 06/2014, TOP 1  
Verordnung des Gemeinderates vom 10. Dezember 2015, Protokoll Nr. 02-2015, TOP 6  
Verordnung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2016, Protokoll Nr. 09-2016, TOP 2  
Verordnung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2017, Protokoll Nr. 16-2017, TOP 9  
Verordnung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2018, Protokoll Nr. 24-2018, TOP 2  
Verordnung des Gemeinderates vom 10. Dezember 2019, Protokoll Nr. 32-2019, TOP 2  
Verordnung des Gemeinderates vom 28. Oktober 2020, Protokoll Nr. 38-2020, TOP 5  
Verordnung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2021, Protokoll Nr. 02-2021, TOP 3

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des  
Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### **§ 1 Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Arnreit  
(im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer  
der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

#### **§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr**

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. (2) bis (12)
- a) je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage .....€        23,77  
Mindestanschlussgebühr .....€        3.565,00
- b) für bebaute Grundstücke für Wohnhäuser, die nicht mehr als drei Wohnungen aufweisen und der  
Eigennutzung dienen, je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. (2) bis (12)
- vom 1. bis zum 200. m<sup>2</sup> .....€        23,77    (100 v. H.)
  - vom 201. m<sup>2</sup> bis zum 300. m<sup>2</sup> .....€        20,21    ( 85 v. H.)
  - ab dem 301. m<sup>2</sup> .....€        17,83    ( 75 v. H.)
  - mindestens aber .....€        3.565,00
- Berechnungsgrundlage für die Mindestgebühr sind 150 m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage.

c) Bei landwirtschaftlichen Liegenschaften wird als Bemessungsgrundlage das Flächenausmaß des Wohnobjektes nach § 2 Abs. (2) bis (12) herangezogen, wobei sich die Höhe der Kanalanschlussgebühr für das Wohnobjekt nach § 2 Abs. (1) lit. b) richtet. Zusätzlich werden jedoch Wirtschaftsräume, insbesondere Milchkammern, Kühlräume, Futterküchen, sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte ohne Abschläge in die Berechnung einbezogen.

- d) für gewerbliche Betriebe je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. (2) bis (12)
- vom 1. m<sup>2</sup> bis zum 300. m<sup>2</sup> .....€ 23,77 (100 v.H.)
  - vom 301. m<sup>2</sup> bis zum 600. m<sup>2</sup> .....€ 11,86 (50 v.H.)
  - ab dem 601. m<sup>2</sup> .....€ 4,75 (20 v.H.)
  - mindestens aber .....€ 3.565,00
  - Berechnungsgrundlage für die Mindestgebühr sind 150 m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage.

Bei Objekten, deren Bemessungsgrundlage sich sowohl aus Wohn- als auch Betriebsflächen errechnet, sind zusätzlich für die Berechnung der Wohnfläche die Bestimmungen des § 2 Abs. (2) bis (12) heranzuziehen, wobei sich die Höhe der Kanalanschlussgebühr für das Wohnobjekt nach § 2 Abs. (1) lit. b) richtet.

- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut oder gewidmet sind.
- (3) Kellerbars, Saunen, Waschküchen, Fitness- und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage, Wintergärten werden zur Gänze in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
- (4) Ortsfeste Schwimmbäder mit einer Wasseroberfläche ab 15 Quadratmeter sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (5) Außenmauern werden bis zu einer maximalen Stärke von 50 cm berücksichtigt.
- (6) Die zur Wohnung gehörenden Garagen (auch freistehende wenn sie nicht direkt an das Kanalnetz angeschlossen sind), werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen, sofern sie nicht ohnehin gewerblich genutzt werden.  
Die zur Wohnung gehörenden freistehenden Garagen, die einen eigenen Anschluss an das Kanalnetz aufweisen, werden mit dem Quadratmetersatz gem. § 2 Abs. 1 lit. a) berechnet, mindestens jedoch mit 30 % der Mindestanschlussgebühr.
- (7) Brennstofflager- und Heizräume, Technikräume, Einstellräume, Gartengerätehütten, sowie offene Balkone, offene Loggien, Terrassen und Pergolen werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
- (8) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (9) Für Öffentliche Schulen, Kindergärten, öffentliche Verwaltungs- und Betriebsgebäude sowie Kirchen und Aufbahrungshallen wird ohne Rücksicht auf die tatsächliche Größe der Bemessungsgrundlage die Mindestanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 lit. a) erhoben.

- (10) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (11) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 10 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (12) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
  - Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. (2) bis (12) ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
  - Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 3

#### Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

- (1) Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt je Quadratmeter der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Fläche (projizierte Dachflächen, staubfreie Vorplatzflächen und Stellplätze)
- |   |   |        |
|---|---|--------|
| • vom 1. m <sup>2</sup> bis zum 200. m <sup>2</sup> .....   | € | 2,40   |
| • vom 201. m <sup>2</sup> bis zum 600. m <sup>2</sup> ..... | € | 1,80   |
| • ab dem 601. m <sup>2</sup> .....                          | € | 1,20   |
| • mindestens aber .....                                     | € | 473,00 |
- (2) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- (3) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle für die Ableitung von Niederschlagswässern in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß der Mindestanschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 1 zu entrichten.
- (4) Für Öffentliche Schulen, Kindergärten, öffentliche Verwaltungs- und Betriebsgebäude sowie Kirchen und Aufbahrungshallen wird ohne Rücksicht auf die tatsächliche Größe der angeschlossenen Fläche die Mindestanschlussgebühr gem. § 3 Abs. 1 erhoben.

### § 4

#### Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten.

Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amtswegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

## § 5

### Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt nach dem jährlichen Wasserverbrauch  
**€ 5,11/m<sup>3</sup> exkl. USt.**  
**mindestens jedoch € 204,40 jährlich exkl. USt.**

- (2) Wenn der Wasserbedarf in Objekten nicht oder nicht zur Gänze aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz gedeckt wird (z.B. bei Versorgung durch eine Wassergenossenschaft, durch Hausbrunnen oder Brauchwasseranlagen, etc.), ist der Wasserverbrauch durch eine Zähleinrichtung (Wasserzähler) zu messen. Diese(r) wird entweder durch die Wassergenossenschaft oder von der Gemeinde gegen Vorschreibung der Zählergebühr nach § 5 Abs. 5 zur Verfügung gestellt. Wenn diese(r) unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Ist eine Zähleinrichtung (Wasserzähler) im Sinne des Abs. 2 nicht eingebaut bzw. wird der Wasserverbrauch nicht ausschließlich dadurch ermittelt, wird pro gemeldete Person (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) ein Wasserverbrauch von 40 m<sup>3</sup> festgelegt. Die Gesamtjahrespauschale errechnet sich somit aus dem Produkt der Anzahl der gemeldeten Personen, dem pauschalierten Wasserverbrauch pro gemeldete Person und der festgesetzten m<sup>3</sup>-Gebühr nach § 5 Abs. 1. Als Stichtag für die Berechnung der Anzahl der gemeldeten Personen (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) wird der 31. Oktober des vorangegangenen Jahres herangezogen.
- (4) Gebührenpflichtige, die zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen eigenen Wasserzähler messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch für den Garten bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung dieses weiteren Wasserzählers folgende jährliche Zählergebühr zu entrichten:

a) für Wasserzähler bis 10 m <sup>3</sup> /h Nennleistung .....	€	11,30
b) für Wasserzähler über 10 m <sup>3</sup> /h Nennleistung .....	€	34,00
c) für Wasserzähler über 20 m <sup>3</sup> /h Nennleistung .....	€	127,60

- (6) Für die Ableitung der von einem Grundstück in die öffentliche Misch- oder Regenwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswässer von Dach- und Vorplatzflächen beträgt die Kanalbenützungsgebühr pro Jahr
- |    |  |   |       |
|----|--|---|-------|
| a) | Bis 1000 m <sup>2</sup> Dach- und Vorplatzfläche ..... | € | 63,00 |
| b) | Ab 1001 m <sup>2</sup> Dach- und Vorplatzfläche .....  | € | 88,30 |
- (7) Die Kanalbenützungsgebühr für unbebaute Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 1000 m<sup>2</sup> Grundfläche mit einer Entwässerung in das Kanalnetz € 63,10.
- (8) Für die Übernahme von Senkgrubeninhalten bzw. von Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen ist eine Gebühr von 50 % der gem. § 5 Abs. (1) festgesetzten Kubikmetergebühr zu entrichten, wobei die Mindestbenützungsgebühr in diesem Falle nicht zur Anwendung kommt.
- (9) Die Eigentümer von Senkgrubenanlagen oder häuslichen Kleinkläranlagen haben für den Abtransport des Senkgrubeninhaltes oder Schlammes selbst zu sorgen und erhalten hierfür von der Gemeinde keine wie immer gearteten Vergütungen.
- (10) Die Ablesung der Wasserzähler und die Zählerstandsmeldung an das Gemeindeamt Arnreit haben jeweils bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres durch den Liegenschaftseigentümer zu erfolgen.

## § 6 Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke bis zu einer Größe von 5000 Quadratmeter 17,9 Cent pro Quadratmeter, für Grundstücke über 5000 Quadratmeter jährliche pauschal 895,00 Euro (= 5000 m<sup>2</sup> x 0,179 €).

## § 7 Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 12 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 7 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr gem. § 5 Abs. 1 ist aufgrund der zum Jahreswechsel ermittelten Wassermenge (Zählerstandsmeldungen) jährlich abzurechnen und für das vorangegangene Jahr am 15. Februar fällig. Für die Kanalbenützungsgebühr des laufenden Jahres, deren Höhe sich nach dem letzten Abrechnungsergebnis richtet und jeweils ein Viertel dessen beträgt, und für die Bereitstellungsgebühr des laufenden Jahres sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres Akontozahlungen zu entrichten.

**§ 8**  
**Privatrechtliche Vereinbarungen**

entfällt

**§ 9**  
**Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

**§ 10**  
**Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2022.

Der Bürgermeister